

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition

Johannesgasse 20.

Sperrstunden der Redaction:

Vormittags 10-12 Uhr.

Nachmittags 5-6 Uhr.

Abnahme der für die nächstfolgende

Nummer bestimmten Inserate am

Abendtagen bis 3 Uhr Nachmittags,

an Sonn- und Festtagen frühestens 9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Anzeigen:

Das Bureau, Universitätsstraße 21,

Pauls Kirche, Rathenauerstraße 18, p.

nur bis 1/2 3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,550.
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Thlr.,
einzelne Exemplare 5 Sgr.
Jahrespreis 16 Thlr.
Zahlung pro Quartal vorwärts.
Inserate für 10 Zeilen 20 Sgr.
Reclamen unter dem Redactionsdruck
die Zeile für 20 Sgr.
Zahlung pro Quartal vorwärts.

Nr. 4.

Donnerstag den 4. Januar 1883.

77. Jahrgang.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem die statutarischen Bestimmungen für den ar. Grund von §. 26 des Ortstatuts der Stadt Leipzig errichtet gemäss dem Beschlusse des Reichstages vom 1. December dieses Jahres genehmigt worden sind, bringen wir solche nachstehend zur öffentlichen Kenntniss.
Leipzig, am 25. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangerm.

Statutarische Bestimmungen

für den ar. Grund von §. 26 des Ortstatuts

errichteten gemäss dem Beschlusse

§. 1.

Der gemischte Ausschuss für die Katastralen besteht aus

1) 4 Mitgliedern des Stadtraths,

2) 4 Mitgliedern des Stadtvorstandes-Collegiums,

3) 3 nach §. 46 der Reichsstatuten

bestimmten Mitgliedern.

Die Mitglieder unter 1 werden vom Rathe, die unter 2

und 3 vom Stadtvorstandes-Collegium am

Beginne des Kalenderjahres auf die Dauer

dreier Jahre gewählt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn

sechs Mitglieder anwesend sind, und

die Beschlüsse mit einer Mehrheit von

drei Stimmen gefasst werden.

§. 2.

Gegenüber der Katastralen sind die

Bestimmungen in §. 123 der Reichsstatuten

anzuwenden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn

sechs Mitglieder anwesend sind, und

die Beschlüsse mit einer Mehrheit von

drei Stimmen gefasst werden.

§. 3.

Der Ausschuss führt seine Geschäfte

nach §. 124 der Reichsstatuten.

Die Katastralen sind zugleich dem Rathe

als Deputation für die Angelegenheiten,

welche nicht dem Beschlusse des Ausschusses

unterliegen, zu beiziehen.

Die Katastralen sind zugleich dem Rathe

als Deputation für die Angelegenheiten,

welche nicht dem Beschlusse des Ausschusses

unterliegen, zu beiziehen.

Die Katastralen sind zugleich dem Rathe

als Deputation für die Angelegenheiten,

welche nicht dem Beschlusse des Ausschusses

unterliegen, zu beiziehen.

Die Katastralen sind zugleich dem Rathe

als Deputation für die Angelegenheiten,

welche nicht dem Beschlusse des Ausschusses

unterliegen, zu beiziehen.

Die Katastralen sind zugleich dem Rathe

als Deputation für die Angelegenheiten,

welche nicht dem Beschlusse des Ausschusses

unterliegen, zu beiziehen.

Die Katastralen sind zugleich dem Rathe

als Deputation für die Angelegenheiten,

welche nicht dem Beschlusse des Ausschusses

unterliegen, zu beiziehen.

Die Katastralen sind zugleich dem Rathe

als Deputation für die Angelegenheiten,

welche nicht dem Beschlusse des Ausschusses

unterliegen, zu beiziehen.

Die Katastralen sind zugleich dem Rathe

als Deputation für die Angelegenheiten,

welche nicht dem Beschlusse des Ausschusses

unterliegen, zu beiziehen.

Die Katastralen sind zugleich dem Rathe

als Deputation für die Angelegenheiten,

welche nicht dem Beschlusse des Ausschusses

unterliegen, zu beiziehen.

Die Katastralen sind zugleich dem Rathe

als Deputation für die Angelegenheiten,

welche nicht dem Beschlusse des Ausschusses

unterliegen, zu beiziehen.

Die Katastralen sind zugleich dem Rathe

Bekanntmachung.

Das 18. Stück des Reichs- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1882 ist bei uns eingegangen und wird bis zum 20. Januar 1883 auf dem Rathhause zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Dasselbe enthält:

Nr. 79. Verordnung, die Staatsbuchdruckerei betreffend;

vom 23. December 1882.

Nr. 80. Verordnung, die Pharmacopoea Germanica, editio altera betreffend; vom 8. December 1882.

Nr. 81. Verordnung, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend; vom 8. December 1882.

Nr. 82. Verordnung, die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betreffend; vom 8. December 1882.

Leipzig, den 2. Januar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangerm.

Bekanntmachung.

Das 20. Stück des Reichs- und Verordnungsblattes vom Jahre 1882 ist bei uns eingegangen und wird bis zum 24. Januar 1883 auf dem Rathhause zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1452. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des

Rechtsinhalts der gemessenen Anlagen, welche einer

besonderen Genehmigung bedürfen. Vom

23. December 1882.

Leipzig, am 2. Januar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangerm.

Bekanntmachung.

Die Grundsteuererhebung beginnt sich von jetzt ab in der Stadt Leipzig, Stadt 51, II. Stadt.

Leipzig, den 30. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangerm.

Ruhholz-Auction.

Freitag, den 5. Januar 1883, sollen von

Vormittags 9 Uhr an im hiesigen Gericht auf dem

Rathhause in Abth. 19 d.

ca. 15 Eichen, 40 Buchen, 200 Hühnern, 33 Eichen,

125 Eichen, 35 Eichen, 9 Kiefer, 3 Kiefer,

baum-Reststücke, sowie

ca. 200 Eichen, 60 Kiefern und 50 Eichen-Schir-

böcher

unter den in Termine öffentlich ausgehangenen

Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung an Ort

und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Rathhause in

dem Saale des hiesigen Gerichts.

Leipzig, am 22. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangerm.

Ruhholz-Auction.

Montag, den 5. Januar 1883 sollen von

Vormittags 9 Uhr an auf dem Rathhause in Abth. 25 a

des hiesigen Gerichts in der sogenannten

Reihe der hiesigen Pferdehöfe

ca. 17 Eichen, 18 Buchen, 26 Kiefern, 20 Eichen,

19 Eichen, 35 Eichen, 1 Restholz und 1 Rest-

stück, sowie

54 Stück Schirböcher

unter den in Termine öffentlich ausgehangenen

Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung an Ort

und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Rathhause in

dem Saale des hiesigen Gerichts.

Leipzig, am 27. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangerm.

Ruhholz-Auction.

In genauer Nachsicht bringen wir hierdurch die

Bedingungen:

1) dass jeder ankommende Fremde, welcher hier über-

nachtet, am Tage seiner Ankunft und wenn diese erst

in den Abendstunden erfolgt, am anderen Tage Vor-

mittags von seinem Wirth bei unserem Reichs-Rath

(Abtheilung für Fremden-Verkehr) anzumelden ist,

bei welchem Fremden aber, welche länger als drei

Tage hier zu verweilen, Anmeldebücher zu lösen haben,

in Erinnerung zu nehmen, dass Verordnungen der-

selben mit einer Geldbuße bis zu 15 Mark oder verhältniß-

mässiger Haftstrafe geahndet werden können.

Leipzig, am 2. Januar 1883.

Das Polizei-Comité der Stadt Leipzig.
Vorsitzender: Tzschernig, S.

Thomaschule.

Annahmen von Schülern, welche zu Ostern 1883 in die

Thomaschule eintreten sollen, nimmt der Unterzeichnete

Montag, den 10., und Donnerstag, den 11. Januar, von früh 9 Uhr

an entgegen.

Leipzig, den 2. Januar 1883.

Dr. Jaugmann.

Schule zu Reuditz.

Die Anmeldung der Kinder d. h. Schulfähigkeit werdendes Kinder

erfolgt vom 8. bis 13. Januar, Vormittags 10-12 Uhr

und Nachmittags 2-4 Uhr, in der Schul-Expedition unter Vorlegung

des Hausbuches. Für diejenigen Kinder, welche nicht in Reuditz

geboren sind, ist außerdem ein handschriftliches Schulzeugnis nach

Zustellung notwendig.

Dr. Wittke, Director.

Nichtamtlicher Theil.

Wassergefahren und Wasserschäden.

Wieder aus den verschiedenen Thesen Deutschlands

gibt es keine, welche wegen Wassergefahren und Wasserschäden

den Schaden, den die pflanzlichen Hochfluten in letzter Zeit

angebracht haben und noch anrichten, in ein gewisses

Maß zu bringen, man würde oberflächlich urtheilen, wenn man ihm nur eine

locale Bedeutung zuschreiben wollte, als ob er nur diejenige

Gegenden tröffe, welche von den Hochfluten direct betroffen

würden. Die Schädigung ist eine nationale, die Verluste sind

Verluste an dem Nationalvermögen.

Was die Fluten an Coaten, Futter und Vieh vernichtet

haben, bedeutet eine Verminderung der einschlägigen

Productionsquanten, eine Verminderung also der Eigen-

production unseres Landes, die mindestens eine ungenügende

Verhaltung der Freiexportverhältnisse der wichtigsten Consumtions-

artikel herbeiführen kann, aber im schlimmsten Falle eine

Vermehrung der Einfuhr herbeibringen muß. Die Ver-

armung in den von den Ueberschwemmungen betroffenen

Gegenden besteht eine Abnahme der nationalen Kaufkraft,

die für alle Preise unserer Production fähig ist, sie

bedeutet auch eine Verminderung der allgemeinen Steuer-

kraft. Ganz abgesehen also von den Verlusten an Ban-

capital, Mobiliar und anderen industriellen Gegenständen, welche

ebenfalls eine Verminderung des flottirbaren National-

capitals bedeuten, sind die Schäden, welche das gesammte

Land durch die Ueberschwemmungen erleidet, gewaltig genug,

um zu einer Betrachtung über die Vertheilung der Verluste

und der Verluste von einem höheren Standpunkte anzugehen,

als dem der zeitlichen Noth und der gegenwärtigen Wohl-

thätigkeit.

Es steht außer Frage, daß nach der Abwendung der acuten

Noth sich das öffentliche Interesse in erhöhter Weise dem

Wohlstand der Bevölkerung zuwenden wird, und dieses ist in

den letzten Jahren ausgiebig genug

erwärtet worden. Es handelt sich, wie man weiß, dabei zu-

nächst um die Wiederaufrichtung der Bergwerke und der

genutzten Teile der höher gelegenen Landstriche. Es handelt

sich ferner darum, lebensfähige Arbeiter für wachsende

Arbeiten zu schaffen, und es verdient in dieser Beziehung

besondere Beachtung, daß die Zahl und die Größe der binnenschifflichen

Sees- und Landflotten sehr erheblich abgenommen hat. Die

Wiederanlage von Leiden und Seen, der Bau von Canälen

und von dergleichen hydrographischen Anlagen ist nicht der

Correction der Flüsse in Rücksicht auf eine verhältniß-

mäßige ungenügende Nothwendigkeit. Als ein weiteres

Bedürfnis dürfte auch die Neuregelung des Verkehrs-

anschlusses werden müssen. Die Pflege der Leiden und

Seen ist jetzt Sache einer engbegrenzten örtlichen

Verwaltung, und es ist unermesslich, daß sie auch jenseit

von Rücksicht auf die zeitlichen Interessen nicht wird, ganz

abgesehen von den Verlusten der verschiedenen Aufwands-

gegenstände, Energie und Einsatz der localen Behörden,

Wohlfahrt, ja, wie hier eine einseitige, planmäßige

Thätigkeit durch die Staatsmacht geboten, und niemand würde

den Vorwurf leichtsinniger Behauptungen machen, wenn der Staat

die Regung und Pflege des Verkehrs nicht in die Hände

der Regierg und die Hände der verschiedenen Behörden

überlassen hätte, ja, wie hier eine einseitige, planmäßige

Thätigkeit durch die Staatsmacht geboten, und niemand würde

den Vorwurf leichtsinniger Behauptungen machen, wenn der Staat

die Regung und Pflege des Verkehrs nicht in die Hände

der Regierg und die Hände der verschiedenen Behörden

überlassen hätte, ja, wie hier eine einseitige, planmäßige

Thätigkeit durch die Staatsmacht geboten, und niemand würde

den Vorwurf leichtsinniger Behauptungen machen, wenn der Staat

die Regung und Pflege des Verkehrs nicht in die Hände

der Regierg und die Hände der verschiedenen Behörden

überlassen hätte, ja, wie hier eine einseitige, planmäßige

Thätigkeit durch die Staatsmacht geboten, und niemand würde

den Vorwurf leichtsinniger Behauptungen machen, wenn der Staat

die Regung und Pflege des Verkehrs nicht in die Hände

der Regierg und die Hände der verschiedenen Behörden

überlassen hätte, ja, wie hier eine einseitige, planmäßige

Thätigkeit durch die Staatsmacht geboten, und niemand würde

den Vorwurf leichtsinniger Behauptungen machen, wenn der Staat

die Regung und Pflege des Verkehrs nicht in die Hände

der Regierg und die Hände der verschiedenen Behörden

überlassen hätte, ja, wie hier eine einseitige, planmäßige

Thätigkeit durch die Staatsmacht geboten, und niemand würde

den Vorwurf leichtsinniger Behauptungen machen, wenn der Staat

die Regung und Pflege des Verkehrs nicht in die Hände

der Regierg und die Hände der verschiedenen Behörden

überlassen hätte, ja, wie hier eine einseitige, planmäßige

Thätigkeit durch die Staatsmacht geboten, und niemand würde

den Vorwurf leichtsinniger Behauptungen machen, wenn der Staat

die Regung und Pflege des Verkehrs nicht in die Hände

der Regierg und die Hände der verschiedenen Behörden

überlassen hätte, ja, wie hier eine einseitige, planmäßige

Thätigkeit durch die Staatsmacht geboten, und niemand würde